

# Chorverband der Pfalz e.V.

## Newsletter Nummer 12 - März 2021

---

### Inhalt:

#### 18. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP

---

Am kommenden Montag, den 22. März 2021 tritt die 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) in Kraft mit Gültigkeit bis einschließlich 11. April 2021.

Gegenüber der bis einschließlich 21. März 2021 gültigen 17. CoBeLVO gibt es aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens keine Änderungen. Im Folgenden fassen wir für Sie die weiterhin geltenden Regelungen für die Musik zusammen:

##### **1. Musik im Gottesdienst**

Gemeinde- und Chorgesang ist untersagt (§ 3 Abs. 1, Satz 2).

Der Einsatz von Instrumenten ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig (§ 3 Abs. 1, Satz 4).

##### **2. Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen**

Der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen wird geregelt über den "Hygieneplan für Schulen in Rheinland-Pfalz" und dem "Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an der Schule" (§ 12 Abs. 1, Satz 2).

Demnach gilt im Musikunterricht die Maskenpflicht, die detaillierten Regelungen finden Sie im "Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten an der Schule" unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-schule/>

##### **3. Außerschulischer Musikunterricht**

Musikunterricht ist als Einzelunterricht in Präsenzform im Innenraum nur für Tätigkeiten zulässig, die nicht zu einem erhöhten Aerosolausstoß führen (§ 14 Abs. 6, Satz 1 und 2).

Musikunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform für Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (Blasinstrumente, Gesang) darf nur im Freien stattfinden (§ 14 Abs. 6, Satz 3).

Gruppenunterricht von bis zu 20 Kindern (bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrkraft) ist im Freien gestattet (§ 14 Abs. 6, Satz 4 und 5) unter Beachtung des Abstandsgebots, also 1,5 Metern der Maskenpflicht der Kontakterfassung.

##### **4. Professionelle Musik**

Theater, Konzerthäuser etc. sind geschlossen (§ 15 Abs. 1, Satz 1)

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig (§ 15 Abs. 3, Satz 1).

Dabei kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, wenn es sich um nicht verstärkt aerosolausstoßende Tätigkeiten handelt (§ 15, Abs. 3, Satz 2).

Verstärkt aerosolausstoßende Tätigkeiten sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden (§ 15 Abs. 3, Satz 3).

##### **5. Laienmusik**

Der Probenbetrieb ist nur im Freien unter Beachtung der Kontaktbegrenzung erlaubt (§ 15 Abs. 2, Satz 1), also höchstens 2 Haushalte mit maximal 5 Personen, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt werden. Als ein Hausstand gelten dabei auch (Ehe-)Paare.

Probe von Gruppen im Freien ist nur für bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren und einer erwachsenen Person erlaubt, es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (§ 15 Abs. 2, Satz 2).

Das Konzertieren und öffentliche Auftritte in jeglicher Form sind untersagt (§ 15 Abs. 2, Satz 4).

Das Hygienekonzept Musik finden Sie

unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Die gesamte Verordnung finden Sie

unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

---

**Redaktion:**

**Geschäftsstelle des CVdP**

[info@chorverband-der-pfalz.de](mailto:info@chorverband-der-pfalz.de)

<https://www.chorverband-der-pfalz.de>